



# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name – Sitz
Art. 2	Zweck – Verantwortlichkeit
Art. 3	Vereinsstruktur – Zugehörigkeit
Art. 4	Mitgliedschaft – Ernennungen
Art. 5	Rechte – Pflichten
Art. 6	Organe
Art. 7	Verwaltung
Art. 8	Finanzen (Kassawesen)
Art. 9	Revisionsbestimmungen
Art. 10	Vollzugsbestimmungen

## ALLGEMEINES

1898 Gründung Turnverein Brüttisellen  
1995 Überführung in den Brüttiseller- Gesamtturnverein BGTV  
2013 Überführung in den Turnverein Wangen- Brüttisellen TVWB  
Fusion TVWB am 1.1.2014 erfolgt.

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Mitgliederversammlung	MV
Revisoren	RE
Riegevorstand	RV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK-STV
Technische Kommission	TK
Turnverein Wangen-Brüttisellen	TVWB
Vereinsvorstand	VV
Zürcher Turnverband	ZTV

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

<b>Art. 1</b>	<b>Name – Sitz</b>	
1.1	<b>Name</b>	Der Turnverein Wangen-Brüttisellen (TVWB) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
1.2	<b>Sitz</b>	Rechtsdomizil des TVWB ist Wangen-Brüttisellen
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck – Verantwortlichkeit</b>	
2.1	<b>Zweck</b>	<p>Der Turnverein Wangen-Brüttisellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermöglicht seinen Mitgliedern die turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers</li> <li>- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen</li> <li>- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen</li> <li>- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche und kameradschaftliche Entwicklung der Jugend</li> <li>- koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Riegen für Wettkämpfe und Veranstaltungen</li> <li>- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern</li> <li>- pflegt Traditionen in Verbindung von Sport und Kultur</li> </ul>
2.2	<b>Neutralität</b>	Der TVWB anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie, ist parteipolitisch und konfessionell neutral, kann sich jedoch zu sportpolitischen Themen äussern.
2.3	<b>Verantwortlichkeit</b>	Für die Verpflichtungen des TVWB haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2.4	<b>Ethik</b>	Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionäre/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sports Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
<b>Art. 3</b>	<b>Vereinsstruktur – Zugehörigkeit</b>	
3.1	<b>Bestand</b>	Dem TVWB gehören verschiedene unselbstständige Riegen sowie deren Kinder- und Jugendabteilungen an. Riege steht für eine Vereinsabteilung oder – manschaft bzw. – gruppe.
3.2	<b>Riegengründung</b>	Es können auf Antrag an den VV und durch Beschluss der MV selbstständige und unselbstständige Riegen gegründet werden.
3.3	<b>Selbstständige Riegen</b>	Selbstständige Riegen können sich dem TVWB anschliessen. Sie haben eigene Statuten und Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVWB nicht widersprechen. Selbstständige Riegen verwalten sich selbst.

Ist ein selbstständiger RV nicht in der Lage, die Geschäfte zu führen, kann der VV des TVWB vorübergehend die Leitung der entsprechenden Riege übernehmen.

- 3.4 Arbeitsgruppen** Der VV kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Für die Arbeitsgruppe kann der VV Reglemente und Pflichtenhefte in Kraft setzen.
- 3.5 Vereinsjahr** Das Vereinsjahr des TVWB endet per 31. Dezember des Kalenderjahres.
- 3.6 Zugehörigkeit** Der TVWB und seine Riegen sind Mitglied
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
  - des Zürcher Turnverbandes (ZTV)
  - der Sportversicherungskasse (SVK-STV)
  - die Veteranen sind Mitglied der Vereinigung der Veteranenvereinigung des Zürcher Turnverbandes, dessen Statuten und Reglementen sie sich unterstellen
- Riegenleiter/innen und Mitglieder der Kinder- und Jugendriegen sind Mitglied des STV, ZTV und der SVK-STV.  
Änderungen und Erweiterungen von Zugehörigkeiten sind durch die MV zu beschliessen.

## **Art. 4 Mitgliedschaft – Ernennungen**

- 4.1 Mitgliederkategorien** Der TVWB besteht aus folgenden Mitgliederkategorien
- Erwachsenenmitglieder
  - Erwachsene ohne Leiter
  - Kinder- und Jugendmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder / Gönner
  - Leiter
- 4.2 Erwachsenenmitglied** Als Erwachsenenmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 4.3 Kinder- / Jugendmitglied** Kinder- und Jugendmitglied wird, wer zwischen dem 5. und 15. Altersjahr ist.
- 4.4 Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die MV.  
Ein durch den VV ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Ernennung als Ehrenmitglied fest.
- 4.5 Passive / Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den TVWB im Speziellen interessiert und den TVWB finanziell unterstützt.
- 4.6 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und bedingt die Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars. Die Aufnahme in den TVWB erfolgt durch die MV.
- 4.7 Austritt** Der Austritt oder Übertritt zu den Passiven / Gönnern kann jederzeit erfolgen, spätestens aber 20 Tage vor der MV und muss schriftlich an den VV gerichtet sein. Der Austritt wird erst angenommen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem TVWB erfüllt sind.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall.

- 4.8 Streichung / Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Mahnungen nicht erfüllen, können auf Antrag des VV durch die MV vom TVWB ausgeschlossen werden.  
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen, dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen und sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die MV ausgeschlossen werden.  
Die betreffenden Mitglieder sind über die Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 5 Rechte – Pflichten**

- 5.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 5.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Erwachsenen- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VV wählbar. Passive / Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die MV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVWB und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des Kalenderjahres.  
Erwachsenenmitglieder die während des laufenden Jahres eintreten bezahlen den Mitgliederbeitrag pro rata temporis. Kinder- und Jugendmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag pro Schuljahr.
- 5.4 Versicherungspflicht** Die turnenden Mitglieder, die beim STV oder ZTV angemeldet sind, sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
- 5.5 Vereinsvermögen** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen des TVWB.

## **Art. 6 Organe**

- 6.1 Organe** Die Organe des TV Wangen-Brüttisellen sind  
- MV  
- VV  
- TK  
- RE
- 6.2 Mitgliederversammlung** Das oberste Organ ist die jährlich stattfindende MV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den VV einzuberufen. Den Vorsitz der MV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der MV gewählter Tagespräsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt und einem Beschluss der MV gleichgestellt.  
Wird während der Versammlung ein Aufnahmegerät (Bild und/oder Ton) eingeschaltet, sind die teilnehmenden Mitglieder darauf hinzuweisen und zu belehren, dass jedes Mitglied für die Dauer seines Redebeitrages die Unterbrechung der Aufnahmen verlangen kann.

<b>6.3</b>	<b>Geschäfte</b>	<p>Der MV obliegen die folgenden Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssung / Appell</li> <li>- Wahl der Stimmenzähler</li> <li>- Abnahme der Traktandenlisten</li> <li>- Genehmigung des Protokolls der letzten MV</li> <li>- Mutationen</li> <li>- Abnahme der Jahresberichte des Vereins</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und Entgegennahme des Revisionsberichts und damit Entlastung des VV (Déchargeerteilung)</li> <li>- Anträge</li> <li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Entschädigungen / Leiterhonorare</li> <li>- Festsetzung des Jahresprogramms</li> <li>- Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder<sup>1)</sup></li> <li>- Wahl des Präsidenten<sup>1)</sup></li> <li>- Wahl der Revisoren<sup>1)</sup></li> <li>- Ehrungen und Anerkennungen</li> <li>- Statutenrevisionen und Reglemente</li> <li>- Fusionen</li> <li>- Gründung und Auflösung von Riegen / des Vereins</li> <li>- Verschiedenes</li> </ul> <p><sup>1)</sup> Wahljahre sind die ungeraden Jahre</p>
<b>6.4</b>	<b>Einladung zur MV</b>	<p>Die Einladung zur MV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist gültig.</p>
<b>6.5</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
<b>6.6</b>	<b>Anträge</b>	<p>Die Mitglieder haben das Recht, für die MV sowohl ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen zu lassen als auch während der Behandlung Anträge zu einzelnen Traktanden zu stellen. Traktandenanträge an die MV sind dem VV mindestens 20 Tage vor der MV schriftlich einzureichen.</p>
<b>6.7</b>	<b>Teilnahme</b>	<p>Die Teilnahme an der MV ist für Erwachsenen- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Absenzen und Entschuldigungen sind schriftlich an den VV zu richten.</p>
<b>6.8</b>	<b>Ausserordentliche MV</b>	<p>Eine ausserordentliche MV kann vom VV von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die zu behandelnden Traktanden sind dem VV schriftlich einzureichen. Die Einladung zur ausserordentlichen MV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.</p>
<b>6.9</b>	<b>Wahlen / Beschlussfassung</b>	<p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p>

- 6.10 Wahlen / Abstimmungen** Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Wahl kann von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Die Mitglieder wählen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.11 Vorstand** Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der VV selbst. Der VV weist den Vorstandsmitgliedern Ressorts bzw. Funktionen zu. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretung. Vorgegebene Ressort/Funktionen:
- Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Aktuariat
  - Kasse
  - Mitgliederwerbung
  - Kommunikation
  - Technische Leitung
- Ämterkumulation ist möglich.
- Der VV kann je nach Bedarf erweitert oder reduziert werden, sollte aber aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen und eine ungerade Anzahl aufweisen. Der VV kann punktuell beratende Mitglieder hinzuziehen, die aber während der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben.
- 6.12 Amtsdauer / Konstituierung** Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, es besteht keine Amtszeiteinschränkung. Wahljahre sind die ungeraden Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der VV von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten MV zur Bestätigung vorzulegen. Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6.13 Einberufung** Der VV besammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten. Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 6.14 Vertretung / Zeichnungsberechtigung** Der VV vertritt den TVWB nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift. Für Finanzgeschäfte hat das Ressort Finanzen Einzelunterschrift.
- 6.15 Aufgaben VV** Die Aufgaben des VV sind
- allgemeine Leitung des TVWB gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
  - Vertretung nach aussen
  - Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
  - Vorbereiten und Einberufen von Versammlungen
  - Vollziehung der Beschlüsse
  - Erstellen des Etats nach Weisung der Verbände
  - Erstellen und Führen des Mitgliederverzeichnis mit allen für die Mitgliederverwaltung notwendigen Angaben
- 6.16 Technische Kommission** Die TK setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder der TK ist diese beschlussfähig.

- 6.17 Aufgaben TK** Die Aufgaben der TK sind
- Koordination der Trainingsdaten
  - Koordination von Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
  - Einreichung des turnerischen Jahresprogramms an den VV zuhanden der MV
  - Koordination des Kurswesens und der Leiteraus- bildung
  - Reservation von Turnhallen und Turnplätzen
- 6.18 Revisoren** Die MV wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem VV angehören.  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.19 Aufgaben RE** Die RE prüfen die Jahresrechnung, allfällige Fonds, Kassen und Arbeitsgruppen sowie die Abrechnungen von Reisen, Festanlässen, Wettkämpfen und Unterhaltungen. Sie erstatten dem VV zuhanden der MV-Bericht.

## **Art. 7 Verwaltung**

- 7.1 Protokoll** Über alle MV sowie VV-Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Protokolle von der MV sind durch den Vorsitzenden und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.2 Reglemente / Pflichtenhefte** Die Detailaufgaben des VV und den Arbeitsgruppen sind in Reglementen Pflichtenhefte oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- 7.3 Zuständigkeit** Für die Genehmigung der Statuten ist die MV zuständig. Für die Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte ist der VV zuständig.
- 7.4 Archiv** Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Reglemente und Pflichtenhefte festzulegen.
- 7.5 Publikationen** Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des STV. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.
- 7.6 Datenschutz und- Sicherheit** Jedes Mitglieder gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportliche Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

## **Art. 8 Finanzen (Kassawesen)**

- 8.1 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- 8.2 Einnahmen** Die Einnahmen des TVWB bestehen im Wesentlichen aus
- Mitgliederbeiträgen
  - Subventionen
  - Erträgen des Vereinsvermögens
  - Gewinnen von Veranstaltungen gemäss Verteilschlüssel
  - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

- 8.3 Ausgaben** Die Ausgaben des TVWB bestehen im Wesentlichen aus
- Verbandsabgaben
  - Verwaltungskosten
  - Turnbetriebskosten
  - Beiträge für Aus- und Weiterbildung
  - Kostenbeiträge für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
  - Kosten von Geräte- und Materialanschaffung
  - Übernahme von Leiter- und Spesenentschädigungen
  - weitere durch die MV beschlossene Ausgaben
  - Ausgaben gemäss Ausgabenkompetenz des VV
- 8.4 Ausgabenkompetenz VV** Der VV kann über Ausgaben in Rahmen des jährlichen von der MV genehmigten Budgets verfügen. Der VV kann zudem einmalig pro Vereinsjahr über einen Betrag von maximal CHF 5'000.00 für ausserordentliche Ausgaben entscheiden.
- 8.5 Mitgliederbeiträge** Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der MV zusammen.
- 8.6 Beitragsfrei** Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVWB sind befreit
- Ehrenmitglieder
  - Mitglieder des VV und der TK
- 8.7 Vermögensanlage** Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VV bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinsbringend anzulegen sind.
- 8.8 Fonds / Stiftungen** Der TVWB kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die MV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung, müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.
- 8.9 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des TVWB haftet dieser mit seinem Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **Art. 9 Statuten- Revisionsbestimmungen**

- 9.1 Teilrevision** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der MV mit absolutem Mehr beschlossen werden.
- 9.2 Totalrevision** Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der VV oder  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision wird durch die MV mit dem absolutem Mehr beschlossen.
- 9.3 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60ff.

## **Art. 10 Vollzugsbestimmungen**

- 10.1 Auflösung des Vereins** Die Auflösung des TVWB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einer  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- |      |                                      |  |
|------|--------------------------------------|--|
| 10.2 | <b>Vermögen bei Riegenauflösung</b>  | Muss eine selbstständige Riege des TVWB aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVWB. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVWB über.                          |
| 10.3 | <b>Vermögen bei Vereinsauflösung</b> | Bei einer Auflösung des TVWB ist das gesamte Vermögen des Vereins, inklusive den Fonds, dem ZTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer STV-Turnverein gegründet, geht dieses Vermögen an die Verbandskasse. |
| 10.4 | <b>Vermögen bei TVWB Auflösung</b>   | Bei einer Auflösung des TVWB und der Beibehaltung von selbstständigen Riegen geht das Vermögen, inklusive den Fonds, nach gleichen Teilen an die jeweiligen Riegen über.   |
| 10.5 | <b>Frühere Bestimmungen</b>          | Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen.   |
| 10.6 | <b>Inkraftsetzung</b>                | Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen MV vom 21. November 2013 durch die anwesenden Stimmberechtigten genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft. Und revidiert durch die MV vom 29. März 2023.                            |

Wangen-Brüttisellen, 25. Oktober 2023

Für den TVWB


Präsident



Vorname - Nachname

Joe Stöckli

Vorstandsmitglied

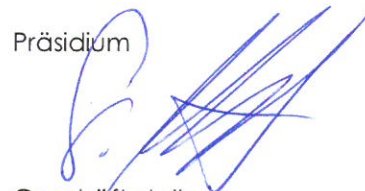


Vorname - Nachname

Christine Lorenz

Vorliegende Statuten wurden vom ZTV am 22.2.2024 genehmigt.

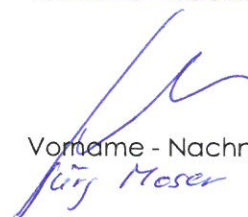
Präsidium



Geschäftsstelle

Stephan Niederhäuser

~~Vorname - Nachname~~  
Geschäftsstelle



Vorname - Nachname

Jürg Meser